



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

26. August 2014

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zu dem Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 12. Oktober 2014 –
1. Sitzung des Stadtwahlausschusses | 1 |
| 2. Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten 13. und 14. September 2014 | 2 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung für die Ergänzungswahl zu dem Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 12. Oktober 2014 -1. Sitzung des Stadtwahlausschusses

Aufgrund der Nichtbeschlussfähigkeit des Stadtwahlausschusses am 25. August 2014 wird die Sitzung am 27. August 2014 wiederholt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich die Zeit, den Ort und den Gegenstand der 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses in Vorbereitung der Ergänzungswahl zu dem Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau bekannt. Die öffentliche Sitzung findet statt am:

Datum: 27. August 2014 **Beginn:** 13.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
3. Obergeschoss, Beratungsraum 310

Gegenstand (Tagesordnung):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Schartau am 12. Oktober 2014

4. Beantwortung von Anfragen
5. Schließung der Sitzung

Gemäß § 35 Abs. 1 KWO LSA lade ich die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Unterzeichner der Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen zu der oben genannten Sitzung recht herzlich ein.

Burg, 26. August 2014

Gez.

Reinald
stellv. Stadtwahlleiter

- Siegel -

2. Allgemeinverfügung – Ladenöffnungszeiten 13. und 14. September 2014

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für den nachfolgend genannten Bereich der Stadt Burg erlaubt.

Brüderstraße, Jacobistraße, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Markt, Schartauer Straße

Samstag, 13. September 2014
in der Zeit von 20:00 – 24:00 Uhr

Sonntag, 14. September 2014
in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung:

Gemäß § 7 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen gemäß § 2 LÖffZeitG LSA aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Aus Anlass des 13. Rolandfestes der Stadt Burg werden im oben genanntem Gebiet, unter Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes, die Ladenöffnungszeiten wie zuvor genannt erlaubt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Ladenöffnung würde im Falle eines Widerspruchs nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg einzulegen.

Burg, 21. AUG. 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen